

## Mitteilung an Eltern und Jugendliche über die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen

Sehr geehrte Eltern  
Liebe Jugendliche

In den Gemeinden des Kantons Solothurn besteht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein schulärztlicher Dienst. Er überprüft die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit.

Der Gesundheitszustand der Kinder wird

- nach dem 6. und vor dem 7. Geburtstag
- nach dem 10. und vor dem 11. Geburtstag
- zwischen dem 14. und 16. Geburtstag

durch ärztliche Vorsorgeuntersuchungen überprüft.

Bei neu in die Schule eintretenden Kindern wird die fehlende ärztliche Untersuchung nachgeholt.

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sollen von Ihrer/Ihrem Hausärztin/Hausarzt oder Ihrer/Ihrem Kinderärztin/Kinderarzt in der Arztpraxis durchgeführt werden. Sie/er kennt Ihr Kind bereits. Die ärztliche Untersuchung kann aber, falls Sie das ausdrücklich wünschen, auch von der Schulärztin/dem Schularzt in ihrer/seiner Praxis durchgeführt werden. Sie sollten Ihr Kind in der Primarschule zur ärztlichen Untersuchung begleiten. Umfang und Inhalt der ärztlichen Untersuchung sollen gemäss den Empfehlungen für den Schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn durchgeführt werden.

Die ärztliche Vorsorgeuntersuchung muss vom Arzt auf der Kontrollkarte der Vorsorgeuntersuchungen oder dem Gesundheitsbüchlein bestätigt werden. Die Kontrollkarte bzw. das Gesundheitsbüchlein des Kindes bewahren die Eltern zusammen mit dem Impfausweis auf. **Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter (vor dem Erreichen des 7. Geburtstags) gehen zu Lasten der Grundversicherung.** Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten müssen sie die Rechnung selbst bezahlen.

Zu den schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen gehört auch die Kontrolle der durchgeführten Impfungen. Mit Ihrer schriftlichen Einwilligung kann die Schulärztin/der Schularzt darüber informieren und Sie bitten, sich bei der Ärzteschaft Ihrer Wahl zur Abklärung oder Behandlung zu melden. Der schulärztliche Dienst ist nicht zuständig für die Abklärung und Behandlung.

Die Schulärztin/er Schularzt steht Ihnen für Beratung in allen Fragen, die allfälligen Gesundheitsprobleme Ihres Kindes im Zusammenhang mit der Schule betreffen, zur Verfügung.

Die Schulärztin/der Schularzt

Frau Dr. med. K.Cina-Huber  
MediZentrum Messen

\_\_\_\_\_(elektronisch visiert)\_\_\_\_\_